

gregorianischer Tendenzen und Rechtsansprüche standen andere Interessen im Vordergrund als noch für einen Burchard von Worms. 'De potestate et primatu apostolicae sedis' beginnt die Sammlung Anselms von Lucca¹, und das erste Buch des Deusdedit² sollte das 'privilegium auctoritatis Romanae ecclesiae' umfassen. Diesen Männern handelte es sich in erster Linie darum, Belege für die Autorität der römischen Kirche und für die Freiheit der Kirche beizubringen. Daher finden wir bei ihnen aus dem Stoff, den Nikolaus' I. Briefe darboten, päpstliche Aeusserungen bevorzugt, in denen in hierokratischem Sinne zu den grossen Fragen des kirchlichen Verfassungsrechtes und des Verhältnisses der Gewalten zu einander Stellung genommen worden war. Wir sehen auch in diesem Ausschnitt der Ueberlieferung den Wandel kirchlicher Interessen und die bewegte Zeit des weltgeschichtlichen Kampfes widerstreitender kirchenpolitischer Anschauungen sich widerspiegeln.

1) Die gleiche Ueberschrift findet man freilich auch schon beim ersten Buche von Burchards Dekret; für Anselm aber hat sie ganz andere, prägnantere Bedeutung. Ihm ist wirklich, im umfassendsten Sinne, 'die Gewalt und der Primat des apostolischen Stuhles' das vornehmste Interesse; Burchard hingegen 'sagt nichts von der Erhabenheit der päpstlichen Gewalt über die weltliche, nichts von der unbeschränkten Herrschaft des Papstes in der Kirche'. So erklärt Hauck ('Ueber den liber decretorum Burchards von Worms', Berichte der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philol.-Hist. Klasse XLVI, 83 [1894]), und mit Recht bemerkt er: 'Wenn man erwägt, wie leicht es für einen Mann, der die Briefe Nikolaus' I. und die falschen Dekretalen kannte, war, die päpstliche Macht fast schrankenlos erscheinen zu lassen, so ist einleuchtend, dass für Burchard dasjenige, was er über sie nicht sagt, viel charakteristischer ist, als dasjenige, was er sagt'. Ueber den Unterschied zwischen Burchard und den gregorianischen Sammlungen vgl. auch die Bemerkungen Fourniers, Revue des questions historiques LXIII, 387 ff. (1898) in seiner der Bedeutung der Sammlungen Ivos in der Geschichte des Kirchenrechts gewidmeten lehrreichen Abhandlung 'Yves de Chartres et le droit canonique'. 2) Vgl. prol. ed. Wolf von Glanvell S. 2.